

Anhang: Beitragsordnung zum Verein „Quality in Health Prevention e.V. (Quhep)“

§ 1 Aufnahmegebühr

Im Kalenderjahr 2017 fällt keine Aufnahmegebühr an.

§ 2 Jährliche Gebühr

<ul style="list-style-type: none"> - Organisationen, die Gesundheitsleistungen vermitteln oder veröffentlichen und deren Verbände in Europa gem. § 4 (1) c der Satzung - Verlage gem. § 4 (1) e der Satzung - Zertifizierungsstellen gem. § 4 (1) e der Satzung - Herausgebende Stelle gem. § 4 (1) f der Satzung 	600 Euro / Jahr ¹
<ul style="list-style-type: none"> - Der Europäische Heilbäderverband und nationale Heilbäderverbände gem. § 4 (1) a der Satzung - Hochschulen, wissenschaftliche Institute, Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts und sonstige Verbände gem. § 4 (1) e der Satzung 	300 Euro / Jahr ¹
<p>EuropeSpa <i>med</i> - zertifizierte Einrichtungen (Rechtsträger) gem. § 4 (1) d der Satzung</p>	<p>Das Führen eines Qualitäts-Zertifikats, erstellt nach den <i>EuropeSpa med</i> - Kriterien (nationale oder internationale Ausprägung) ist erforderlich.</p> <p>Es werden 10 % der Audit- und Prüfungsgebühren an den Verein abgeführt. ¹</p>
<p>Gastmitglieder gem. § 4 (1) g der Satzung (Lieferanten, Beratungsunternehmen)</p>	1.200 € / Jahr ¹

¹zzgl. der in Deutschland gültigen Mehrwertsteuer

² Für folgende Gruppe wird kein Mitgliedsbeitrag und keine Sonderumlage erhoben: Europäische Krankenversicherungen und sonstige Sozialversicherungsträger in Europa gem. § 4 (1) b. der Satzung.

§ 3 Sonderumlagen

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, für das Kalenderjahr 2017 eine Sonderumlage zu beschließen.

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.